

Leitfaden

Probeunterricht zur Eignungsfeststellung vor der Anmeldung an einem Gymnasium im Übergangsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I des Schuljahres 2025/2026

Im Verfahren des Übergangs von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2025/2026 ist gemäß § 56 SchulG bzw. § 29a Absatz 2 bis 5 Sek I-VO (nF) für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Eignung zur Anmeldung an einem Gymnasium nicht bereits durch eine Durchschnittsnote der Förderprognose bis zum Wert von 2,2 nachgewiesen haben, eine Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichtes auf Antrag möglich. (Die Sek I-VO (nF) tritt voraussichtlich zum Beginn des 2. Schulhalbjahre 2024/2025 in Kraft.)

Der Eignungsnachweis ist sowohl im Erst-, Zweit-, als auch Drittwunschverfahren relevant, wenn die Wahl eines Gymnasiums erwogen wird. D.h. auch diejenigen, die nur mit dem Zweit- und/oder Drittwunsch ein Gymnasium besuchen wollen, müssen den Eignungsnachweis erbringen.

Das Verfahren des Übergangs aus der Grundschule oder der Primarstufe der Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 an weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2025/26 ist in den Verwaltungsvorschriften Schule Nr. 14 und 17/2024 vom 16. Oktober bzw. 18. November 2024 (in die Jahrgangsstufe 7) beschrieben.

Für die Organisation und Durchführung des Probeunterrichtes an den Standortschulen am 21.02.2025 sind umfängliche Vorgaben notwendig, um ein einheitliches und rechtssicheres Verfahren an allen Standorten des Probeunterrichtes zu gewährleisten.

Zudem sind Festlegungen für bestimmte Fallkonstellationen zu treffen, um Schülerinnen und Schüler mit langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen und/oder besonderen Bildungsbiografien im Probeunterricht bestmöglich berücksichtigen zu können, zum Beispiel, wenn sie bereits in der Primarstufe Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutzes gewährt bekamen.

Dieser Leitfaden

- informiert die zuständigen regionalen Schulaufsichten, die das Verfahren in den Außenstellen koordinieren und die individuelle Eignung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler feststellen,
- informiert die Schulleitungen der Standortschulen, die den Probeunterricht organisieren,
- ist Grundlage für die Schulung der Lehrkräfte, die den Probeunterricht anleiten und die individuellen Ergebnisse der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bewerten.

Beschreibung der Eignungsfeststellung im Rahmen des Probeunterrichtes

Aufgrund des Wegfalls des Probejahres nach Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I am Gymnasium ist sicher zu stellen, dass Schülerinnen und Schüler am Gymnasium aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Übergangs bzgl. ihrer schulischen Leistungen geeignet sind, um den gymnasialen Bildungsgang voraussichtlich erfolgreich durchlaufen zu können. Auf dafür notwendige Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zielt die Eignungsfeststellung im Rahmen des Probeunterrichtes ab. Mit dem neuen § 29a Sek I-VO wird das Verfahren der Eignungsfeststellung für den Besuch des Gymnasiums festgelegt. Diese Eignungsfeststellung erfolgt im Rahmen eines Probeunterrichts.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird an von der zuständigen regionalen Schulaufsicht zu benennenden Gymnasien im Rahmen eines Probeunterrichts vor dem Erstwunschverfahren auf Grundlage eines einheitlichen Verfahrens durchgeführt. Es umfasst schriftliche Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie überfachliche Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im gymnasialen Bildungsgang erforderlich sind. Diejenigen Aufgabenstellungen, die auf die Feststellung von überfachlichen Kompetenzen abzielen, sind mit fachlich orientierten Fragestellungen verknüpft. Zu den nachzuweisenden überfachlichen Kompetenzen zählen u.a. Kompetenzen im Bereich des selbstständigen Arbeitens, des Problemlösens, der Kooperation und der Kommunikation. **Die Aufgabenstellungen, Erwartungshorizonte und Bewertungsbögen werden für alle Teststandorte zentral seitens der ministeriellen Schulaufsichtsbehörde einheitlich und verbindlich vorgegeben.** Die durchführenden Lehrkräfte werden hinsichtlich der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse seitens der ministeriellen Schulaufsichtsbehörde geschult.

Durchführung des Probeunterrichtes

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erscheinen am 21.02.2025 um 9 Uhr in der ausgewiesenen Standortschule. Dies ist ein Gymnasium im Bezirk der bisher besuchten Grund- oder Gemeinschaftsschule oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Hier werden die Schülerinnen und Schüler begrüßt, im Probeunterricht angeleitet und während der gesamten Dauer der Durchführung betreut. Der Probeunterricht findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf dem Informationsbogen Schul 197 werden die Erziehungsberechtigten entsprechend informiert, Kontaktdaten abgefragt und auf das Mitbringen von Schreibzeug, Getränk und Verpflegung hingewiesen.

Zu bedenken ist, dass die Situation des Probeunterrichtes für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung darstellt. Ein Willkommenheißen ist ebenso von Bedeutung wie eine gut durchdachte Organisation und die Umsetzung klar definierter Rahmenbedingungen. Die jeweiligen Standortschulen sind in der Organisation des Probeunterrichtes an allgemeine Rahmenvorgaben gebunden, zugleich aber auch in der Verantwortung die schulspezifischen Gegebenheiten damit abzugleichen. Inwieweit beispielsweise die Pausenphasen im Einklang mit dem schulspezifischen Tagesablauf gestaltet werden können, muss durch die Schulleitung der Standortschule entschieden werden.

Neben den Schülerinnen und Schülern sind auch die anleitenden Lehrkräfte teilweise „ortsfremd“ im Schulgebäude der Standortschule. Wegweiser und eine gemeinsame Orientierung sind falls

notwendig vorzusehen. Wenn möglich, sollten zudem personelle und räumliche Kapazitäten zur Bewältigung unerwarteter Situationen geplant werden; dies kann z.B. die Notwendigkeit sein, ein Kind, das die Situation nicht bewältigt, bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigte zu betreuen.

In der Regel soll jeweils eine Lehrkraft aus einer Grundschule und eine Lehrkraft aus einem Gymnasium gemeinsam eine Gruppe von bis zu 30 Schülerinnen und Schülern im Probeunterricht anleiten. Die Anleitung durch eine ausgebildete Fachlehrkraft für Mathematik oder/und Deutsch oder durch ein Tandem von zwei Lehrkräften aus einer Grundschule und einem Gymnasium ist keine organisatorisch zwingende Bedingung. Es muss vermieden werden, dass Lehrkräfte aus Grundschulen ihnen aus eigenem Unterricht bekannte Schülerinnen und Schüler anleiten.

Die empfohlene Gruppengröße liegt bei 15 Schülerinnen und Schülern, damit jedes Kind einen eigenen Arbeitstisch hat. Anderenfalls sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit ein eigenständiges Arbeiten gesichert ist; dies kann z.B. durch das Aufstellen von ggf. vorhandenen Trennwänden realisiert werden.

Ohne dass sachlich-fachliche Abstriche an der Eignungsfeststellung selbst zu befürchten wären, kann insgesamt die Anleitung des Probeunterrichtes durch die Lehrkräfte sowie auch die Einrichtung der Gruppengröße flexibel der jeweiligen Ressource am Tag des Probeunterrichtes angepasst werden. Ausfälle, z.B. durch Erkrankung von einzelnen Lehrkräften, können damit ausgeglichen werden. Auf die Anzahl der zum Probeunterricht tatsächlich erscheinenden Schülerinnen und Schüler kann zudem organisatorisch flexibel reagiert werden.

Der Probeunterricht umfasst drei Aufgabenteile in Form von drei Arbeitsheften für die Schülerinnen und Schüler. Jedem Arbeitsheft ist auf Seite 1 eine allgemeine Einführung mit Hinweisen zum Umgang mit den Aufgaben vorangestellt. Es wird empfohlen, diese Seite gemeinsam zu lesen und evtl. aufkommende Fragen mit der Gruppe zu besprechen. Die Aufgaben selbst sind so verfasst, dass keine zusätzlichen Erklärungen durch die anleitenden Lehrkräfte notwendig sind. Alle Aufgabenteile sollen selbständig von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden. Es ist die Aufgabe der anleitenden Lehrkräfte, auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen zu achten und die Schülerinnen und Schüler angemessen zu unterstützen, ohne das Aufgabenniveau unzulässig abzusenken. Nach jedem Aufgabenteil sind die Arbeitshefte sowie ggf. zusätzliche Notizblätter durch die Lehrkräfte einzusammeln.

Der folgende Ablauf stellt einen idealtypischen Verlauf des Probeunterrichtes dar; ggf. muss die Organisation den schulspezifischen Gegebenheiten angepasst werden.

8:00	Koordinierung der Lehrkräfte, Einrichtung der Räume	Die Beschilderung der Wege und Hinweise auf die nächstgelegenen Toiletten sind hilfreich. Ein Wörterbuch (z.B. der Duden) sollte in jedem Raum allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen. In jedem Raum sollte eine Uhr für die Schülerinnen und Schüler gesehen werden können.
9:00	Ankommen, Begrüßung, Gruppeneinteilung, Orientierung und Begleitung in die Räume	Die Schülerinnen und Schüler geben das Infoblatt Schul197 mit den eingetragenen Kontaktdaten ab.

9:20 bis 10:15	Teil 1: Gruppenarbeit	Einführung gemäß Seite 1 des Arbeitsheftes, anschließend 45 Minuten reale Bearbeitungszeit.
	Pause, Herstellen der Raumordnung.	
10:30 bis 11:20	Teil 2: Aufgaben für das Fach Mathematik	Einführung gemäß Seite 1 des Arbeitsheftes, anschließend 45 Minuten reale Bearbeitungszeit.
	Pause für Imbiss und Bewegung.	
11:40 bis 12:30	Teil 3: Aufgaben für das Fach Deutsch	Einführung gemäß Seite 1 des Arbeitsheftes, anschließend 45 Minuten reale Bearbeitungszeit.
	Wertschätzung, Verabschiedung.	

Die Reihenfolge der Teile 1 bis 3 und die real zu gewährenden Arbeitszeiten bzgl. der Fachaufgaben sind einzuhalten.

Teil 1 umfasst Aufgabenstellungen, die in Einzelarbeit als auch in Kooperation gelöst werden sollen. Als Gruppengröße werden zwei bis fünf Schülerinnen und Schüler empfohlen. Die Teilergebnisse werden jeweils individuell durch die Schülerinnen und Schüler gesichert. Der individuelle Wechsel zwischen Kollaboration und Einzelarbeit wird von den Schülerinnen und Schülern eigenständig vollzogen. Die Aufgabenstellungen des Teil 1 sind geeignet, um die Schülerinnen und Schüler kognitiv für die Situation „aufzuschließen“ und in ihrer kollaborativen Umsetzung mit den anderen Teilnehmenden in Kontakt zu bringen. Zugleich wurde darauf geachtet, dass keine zusätzlichen Materialressourcen erforderlich sind.

Die Teile 2 und 3 umfassen Aufgaben der Fächer Mathematik und Deutsch, die in schriftlicher Einzelarbeit zu lösen sind.

Bewertung und Eignungsfeststellung

Für eine lückenlose Dokumentation sind alle Materialien des Probeunterrichtes einzusammeln und zu archivieren. Von den Schülerinnen und Schülern werden die Arbeitshefte jeweils nach dem Ende der jeweiligen Bearbeitungszeit inklusive etwaig genutzter zusätzlicher Notizblätter eingesammelt und, später zusammen mit allen Bewertungsbögen, den jeweiligen Arbeitsheften eindeutig beigelegt.

Die anleitenden Lehrkräfte sind aufgefordert, im Anschluss an den Probeunterricht die Bewertung der erbrachten Leistungen vorzunehmen. **Die jeweiligen Erwartungshorizonte geben verbindliche Angaben zur Punkteverteilung vor; ein Ermessensspielraum ist nicht vorgesehen.** In Hinblick auf die Bedeutung der Bewertung der Leistungen im Probeunterricht für eine rechtssichere Bescheidung der Eignung für den gymnasialen Bildungsgang ist eine gleichförmige und standardisierte Korrektur zu gewährleisten. Die Korrektur kann auch arbeitsteilig erbracht werden. **Alle Unterlagen verbleiben bis zur Übersendung an die zuständige regionale Schulaufsicht bei der jeweiligen Standortschule,** deshalb wird empfohlen, die Korrekturen im Anschluss an den Probeunterricht sogleich vorzunehmen. Es wird erwartet, dass die jeweilig beteiligten Lehrkräfte einer Standortschule die notwendigen Absprachen selbständig unter Wahrung der Fristen treffen.

Es ist die Aufgabe der korrigierenden Lehrkräfte, die individuelle Leistung der drei Aufgabenteile in einer Punktesumme der erreichten Bewertungseinheiten zusammenzufassen. Die drei Aufgabenteile werden im Verhältnis 20% (Teil 1 Gruppenaufgabe): 40 % (Teil 2 Mathematik): 40% (Teil 3 Deutsch) in der Gesamtbewertung gewichtet. Dafür werden entsprechende Formatvorlagen zur Verfügung gestellt.

Eine durch die Schulleitung der Standortschule beauftragte Person der Standortschule hat die Aufgabe, die Gesamtergebnisse in der Datei zum Datenaustausch Schul 197 c zur Übermittlung an die zuständige regionale Schulaufsicht zu erfassen.

Alle Standortschulen übersenden nach erfolgter Korrektur **alle gesammelten Unterlagen** zum Probeunterricht termingerecht per Dienstpost an die zuständige regionale Schulaufsicht. Die abschließende Archivierung veranlasst die ministerielle Schulaufsicht nach Abschluss des gesamten Aufnahmeverfahrens.

Die zuständige regionale Schulaufsicht stellt auf der Grundlage der gezeigten Leistungen (schriftliche Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie den festgestellten überfachlichen Kompetenzen) fest, ob eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Gymnasiums zu erwarten ist. **Die Eignung liegt vor, wenn insgesamt mindestens 75 Prozent der erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht werden.** Die Feststellung der Eignung ist demnach Aufgabe der zuständigen regionalen Schulaufsicht und erfolgt unter Nutzung der Fachverfahren LUSD bzw. LUSDiK.

Die jeweils zuletzt besuchte Grundschule oder Gemeinschaftsschule erzeugt aus dem Fachverfahren LUSD die Bescheide der Eignungsfeststellung (Schul 197 ab und Schul 197 b), versieht diese mit einem Hologramm und händigt diese den Erziehungsberechtigten fristgerecht aus. Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten die entsprechenden Bescheide von der zuständigen Schulaufsicht (Referat SenBJF II H).

Die Einhaltung der Fristen durch alle Beteiligten ist Bedingung für das Gelingen des Gesamtverfahrens.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (NTA) / Notenschutz (NS) im Probeunterricht

Bei der Feststellung der Eignung im Rahmen des Probeunterrichtes sind langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler, z.B. aufgrund von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Gewährung eines Nachteilsausgleichs notwendig machen, und der bisherige Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen, so dass für diese die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Betracht kommen kann. Diese Nachteilsausgleiche müssen bereits an der bisher besuchten Grundschule gewährt worden sein. Die §§ 14a ff. Gs-VO und §§ 38, 39 SopädVO finden entsprechende Anwendung. Eine Ausnahme stellen die Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen dar, denen in der Willkommensklasse kein Nachteilsausgleich gewährt wird, die jedoch im Probeunterricht generell einen sprachbedingten Nachteilsausgleich erhalten.

Mittels der Datei zur Datenübertragung Schul 197 c werden Merkmale zur Gewährung von NTA/NS seitens der Grundschulen übermittelt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die jeweiligen Datensätze im Fachverfahren LUSD vollständig gepflegt worden sind. Schulen in freier Trägerschaft übermitteln die entsprechenden Daten an die zuständige Schulaufsicht (Referat SenBJF II H) mittels standardisierter Vorlagen.

Über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz wird im Rahmen einer Beratungskonferenz entschieden, an der Mitarbeitende der zuständigen Fachaufsichten der ministeriellen Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und

Notenschutzes werden in einheitlicher Weise für alle Standortschulen festgesetzt. Hier sind unter Umständen auch konkrete individuelle Nachfragen an den besuchten Grundschulen möglich. Für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern werden gesondert allgemeine Maßnahmen festgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass an allen Standortschulen in gleicher Weise verfahren wird.

Bezüglich der Organisation wird den Standortschulen empfohlen, ggf. eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern für den Probeunterricht zu bilden, denen gemeinsam z.B. eine Arbeitszeitverlängerung von 25 Prozent gewährt wird. Diese Gruppe könnte dann nach einem entsprechend angepassten Zeitplan durch den Probeunterricht geführt werden.

Beispielhaft können folgende Maßnahmen des NTA/NS in Frage kommen:

Anlass	Beispiele für zu gewährende Maßnahme
Schülerin/Schüler besucht aktuell eine „Willkommensklasse“	25% Arbeitszeitverlängerung; Nutzung eines zweisprachigen Wörterbuches, das selbstständig mitgebracht werden muss.
Schülerin/Schüler erhält bereits sprachbedingten NTA	25% Arbeitszeitverlängerung.
Schülerin/Schüler erhält bereits NTA/NS bzgl. Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten	25% Arbeitszeitverlängerung; Aussetzung der Bewertung von Rechtschreibleistungen (ggf. in Aufgabenteilen).
Schülerin/Schüler erhält bereits NTA bzgl. Rechenschwäche	25% Arbeitszeitverlängerung.
Schülerin/Schüler erhält bereits NTA bzgl. eines sonderpädagogischen Förderbedarfs „Emotionale und soziale Entwicklung“	Nutzung von Kopfhörern; reizärmere Umgebung.

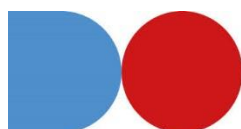
Nachverfahren

Für angemeldete Schülerinnen und Schüler, die am Regeltermin 21.02.2025 aufgrund einer attestierten Erkrankung nicht am Probeunterricht teilnehmen konnten, gibt es einen Nachtermin.

Auf dem Anmeldeformular für den Probeunterricht Schul 197, welches ausschließlich über die LUSD erzeugt wird, heißt es: *„Eine Entschuldigung, im Falle der Erkrankung Ihres Kindes am 21.02.2025, ist in Form eines ärztlichen Attestes bis spätestens 25.02.2025 an der o.g. Schule vorzulegen.“* Diesen Bogen erhalten die Erziehungsberechtigten von der Grundschule/Gemeinschaftsschule ausgehändigt.

Falls bis zum 25. Februar 2025 ein solches Attest an der jeweiligen Standortschule vorgelegt wird, erhalten diese Erziehungsberechtigten mit dem Formular Schul 197d eine schriftliche Information, wann und wo das Nachverfahren stattfindet. Eine Kopiervorlage für das Formular Schul 197d erhalten die bevollmächtigten Personen der Standortschulen bei Abholung der Testaufgaben.

Die Standortschulen übermitteln mit der Datei Schul 197c an die zuständige regionale Schulaufsicht die Daten bzgl. derjenigen Schülerinnen und Schüler, die für das Nachverfahren berücksichtigt werden sollen.



Der Nachtermin des Probeunterrichtes findet am **03.03.2025** an folgender Standortschule statt:

SchulNr.	Name	Adresse	Ansprechperson, Kontakt
01Y02	John-Lennon-Gymnasium	Zehdenicker Straße 19, 10119 Berlin	[REDACTED]

Weitere Regelungen zu Schulartwechseln außerhalb des regelhaften Überganges von der Primarstufe in die Sekundarstufe I des Schuljahres 2025/2026 bleiben hiervon unbenommen.

Besondere Fallkonstellationen

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Verfahrens eine Willkommensklasse besuchen

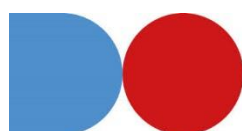
Willkommenschülerinnen und -schüler, die zur Jahrgangsstufe 7 eine Regelklasse besuchen sollen, müssen mangels Förderprognose erfolgreich an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen, um sich an einem Gymnasium anzumelden. Damit die Anmeldung zum Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Willkommensklassen in der LUSD erfolgen kann, sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler, die sich in der Willkommensklasse befinden, durch die aktuell besuchte Schule der Jahrgangsstufe 6 zugeordnet werden. Dies ist Voraussetzung für die Dokumentation der Anmeldung zum Probeunterricht in der LUSD und für die Erstellung des Anmeldebogens zum Probeunterricht. Die regionalen Koordinierungsstellen beraten ggf. zum Prozedere.

In einem Informationsbrief, der auch mehrsprachig veröffentlicht wurde, werden die Erziehungsberechtigten zum Übergangsverfahren informiert. Hierin heißt es: *„Falls Sie Ihr Kind an einem Gymnasium anmelden möchten, muss es eine Eignungsfeststellung (Probeunterricht) absolvieren. Hierfür bekommt Ihr Kind einen sprachbedingten Nachteilsausgleich in Form einer längeren Bearbeitungsdauer der Aufgaben (25 % länger) und der Nutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs. Dieses müssen Sie selbst Ihrem Kind mitgeben.“*

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Verfahrens eine Schule im Ausland oder in anderen Bundesländern besuchen

Die Erziehungsberechtigten reichen die beiden letzten Zeugnisse ihrer Kinder bei der regionalen Schulaufsicht ein, die für die Erstwunschschule zuständig ist. Bei fehlender Gymnasialeignung und dem Wunsch, trotzdem ein Gymnasium zu besuchen, werden die Erziehungsberechtigten auf den Termin des Probeunterrichtes hingewiesen. Sofern das elterliche Interesse rechtzeitig bekundet wird, geben die regionalen Schulaufsichten das Anmeldeformular Schul 197 aus und pflegen die Daten in die Datei zum Datenaustausch Schul 197 c ein.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits in einem anderen Bundesland ein Gymnasium besuchen, wird die gymnasiale Eignung angenommen.



Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Verfahrens eine Ersatzschule besuchen

a) Schülerinnen und Schüler aus genehmigten Ersatzschulen Im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern anerkannter Ersatzschulen (§ 100 Absatz 3 SchulG) erhalten Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen keine Förderprognose. Diese Schülerinnen und Schüler müssen ihre Eignung vor Anmeldung an einem Gymnasium im Rahmen des Probeunterrichtes nachweisen. Die zuständige Schulaufsicht (hier SenBJF II H) stellt das Anmeldeformular Schul 197 zur Verfügung und pflegt die Daten in die Datei Schul 197 c ein.

b) Schülerinnen und Schüler aus anerkannten Ersatzschulen Schülerinnen und Schüler anerkannter Ersatzschulen erhalten zusammen mit der Förderprognose (Schul 190 bzw. Schul 191) den regulären Anmeldebogen (Schul 190a bzw. Schul 191a) und ggf. auch das Anmeldeformular zum Probeunterricht (Schul 197). Die zuständige Schulaufsicht (hier SenBJF II H) pflegt die Daten in die Datei Schul 197 c ein.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Verfahrens erst kurzzeitig eine Regelklasse besuchen

Schülerinnen und Schüler, die erst kurzzeitig eine Regelklasse besuchen und noch nicht benotet werden konnten, erhalten keine Förderprognose. Sie nehmen, bei entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten, am Probeunterricht teil. Sofern an der bisher besuchten Schule ein sprachbedingter Nachteilsausgleich gewährt worden ist, wird dieser auch im Probeunterricht in gleicher Weise gewährt.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Verfahrens eine 6. Klasse einer SESB-Schule mit der Partnersprache Deutsch besuchen

Schülerinnen und Schüler, die SESB-Klassen besuchen **und** nach dem Rahmenlehrplan Deutsch als Partnersprache unterrichtet werden, weisen ihre Eignung im Rahmen des Probeunterrichts in zwei möglichen Varianten nach.

A) Bzgl. eines geplanten Wechsels in eine Regelklasse 7 eines Gymnasiums	werden diese Schülerinnen und Schüler nach den regelhaften Bewertungsmaßstäben getestet.
B) Bzgl. eines geplanten Übergangs in eine SESB-Klasse 7 eines SESB - Gymnasiums	werden diese Schülerinnen und Schüler im Aufgabenteil Deutsch nach einem auf 60% der zu erwartenden Leistungen reduzierten Bewertungsmaßstab getestet.

Entsprechende Vorlagen zur Berechnung des Gesamtpunktwertes werden den Lehrkräften als Anlage zum Erwartungshorizont zur Verfügung gestellt.

Die zuständigen regionalen Schulaufsichten erstellen bzgl. der Fallkonstellation B) einen zweiten Bescheid (Schul 197 e bzw. Schul 197 f) außerhalb des Fachverfahrens LUSD und stellen diesen der zuletzt besuchten Grundschule zur Verfügung.



Allgemeine Hinweise zum Verfahren

- a) Alle Beteiligten werden ausdrücklich aufgefordert, die genannten Fristen einzuhalten. Nur dann kann das beschriebene Verfahren organisatorisch gesichert werden.
- b) Die im Schreiben zitierten Vordrucke werden als mit Wasserzeichen gekennzeichnete Muster beigefügt und per E-Mail übersandt. Die öffentlichen Schulen müssen die Formulare entsprechend der Verwaltungsvorschriften Schule Nr. 14/2024 und Nr. 17/2024 vom 16. Oktober bzw. 18. November 2024 und dem vorliegenden Leitfaden über das Fachverfahren LUSD erzeugen und die dafür benötigten Daten im Fachverfahren LUSD einpflegen. Ausschließlich die Schulen in freier Trägerschaft erhalten die beschreibbaren Vordrucke von der zuständigen Schulaufsicht (Referat SenBJF II H) gesondert per Mail.
- c) Alle Beteiligten werden gebeten, im Datenaustausch mit Schul 197 c stets auf die Verwendung einer passwortgeschützten xlsx-Datei zu achten. Eine entsprechende Anleitung wird seitens II D 3 zur Verfügung gestellt. Für den Mailverkehr zwischen Schule und regionaler Schulaufsicht sollen signierte/verschlüsselte Mails versandt werden. ([REDACTED] [REDACTED])
[REDACTED]
- d) Fragen und Hinweise richten beteiligte Lehrkräfte und Schulleitungen von Standortschulen bitte an die verfahrensverantwortliche regionale Schulaufsicht, die sich bei weitergehenden Anliegen an II D 3 ([REDACTED]) wendet.
- e) Am Tag des Probeunterrichtes wird eine Hotline zur Klärung unvorhergesehener Fragen eingerichtet. ([REDACTED])

Anlagen

- 1) Zeitliche Auflistung der Verfahrensschritte zum Probeunterricht
- 2) Übersicht der verfahrensverantwortlichen regionalen Schulaufsichten in den Außenstellen
- 3) Übersicht der Standortschulen des Probeunterrichtes
- 4) Schul 197 (Anmeldbogen zum Probeunterricht 2025_2026)
- 5) Schul 197a (Eignungsbescheid Übergang Jgst. 7 2025_2026)
- 6) Schul 197b (Nicht-Eignung Übergang Jgst. 7 2025_2026)
- 7) Schul 197c (Datenaustausch SchulAufs_Gymnasium Probeunterricht)
- 8) Schul 197d (Nachverfahren Probeunterricht)
- 9) Informationsbrief zum Übergang aus Wiko-Klassen
- 10) Schul 197e (Eignungsbescheid SESB-Übergang Jgst. 7 2025_2026)
- 11) Schul 197f (Nicht-Eignung SESB-Übergang Jgst. 7 2025_2026)

Anlage 1 - Zeitliche Auflistung der Verfahrensschritte zum Probeunterricht

Die Schritte [PU 01] bis [PU 11] sind der VV Schule Nr. 17/2024 vom 18.11.2024 entnommen, in den Schritten [PU 05, 6, 8, 9, 10] wurden **Änderungen** vorgenommen.

Weitere Verfahrensschritte wurden hier der Übersichtlichkeit halber ergänzt.

Bzgl. der Anmeldung, der Datenübermittlung und Erlass des Bescheides ist wie folgt zu verfahren:

<p>[PU 01] bis 15.01.2025</p>	<p>Die zuständige regionale Schulaufsicht hinterlegt in LUSD(iK) die Standortschule für den Probeunterricht. Speziell für anerkannte Schulen in freier Trägerschaft (aSFT): II H informiert schriftlich die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft über die Standortschulen für den Probeunterricht.</p>
<p>[PU 02] bis 11.02.2025</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder zum Probeunterricht an der Grundschule bzw. Gemeinschaftsschule - bei Wechselwunsch- mit dem Anmeldeformular (Schul 197) an. Die Grundschule dokumentiert diese Entscheidung der Erziehungsberechtigten in der LUSD. Speziell für aSFT: II H stellt die passwortgeschützte Datenaustauschdatei (Schul 197c) zur Verfügung.</p>
<p>[PU 03] bis 13.02.2025</p>	<p>Die Grundschule bzw. Gemeinschaftsschule - bei Wechselwunsch - erfasst die Schülerinnen und Schüler für den Probeunterricht in der LUSD. Die Anmeldebögen werden per Dienstpost an die zuständige regionale Schulaufsicht zur gesammelten Weiterleitung an II D 3 gesendet. Speziell für aSFT: Grundschulen in freier Trägerschaft erfassen in der Datenaustauschdatei (Schul 197c) die Schülerinnen und Schüler und nutzen die Datei Schul 197c zur Übermittlung der Daten an das Funktionspostfach [REDACTED] und versenden die Anmeldebögen per Dienstpost an II H.</p>
<p>[PU 04] bis 17.02.2025</p>	<p>Die zuständige regionale Schulaufsicht exportiert die Daten aus LUSD(iK) in die Datenaustauschdatei (Schul 197c) und übermittelt sie an die Standortschule für Probeunterricht und an II D 3 mittels verschlüsselter E-Mail. Speziell für aSFT: II H übermittelt die Datenaustauschdatei (Schul197c) an die Standortschulen und - zusammengefasst - an II D 3 [REDACTED]</p>
<p>am 18.02.2025</p>	<p>NTA-Konferenz Probeunterricht; verantwortlich: II D 3</p>
<p>am 19.02.2025</p>	<p>Die Maßnahmen zur Gewährung von NTA/NS werden den Standortschulen sowie den zuständigen regionalen Schulaufsichten per Mail durch II D 3 mitgeteilt.</p>
<p>[PU 05] am 19.02.2025</p>	<p>Die beauftragten Personen der Standortschulen holen die Aufgabensets und Materialien bei der SenBJF (II D 3) persönlich ab. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>



[PU 06] am 21.02.2025	Die ausgewählten Standortschulen führen den Probeunterricht unter Anwesenheit der zuständigen regionalen Schulaufsicht durch. [REDACTED]
am 26.02.2025	Die Standortschulen übermitteln per E-Mail mit Hilfe der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) an die zuständige regionale Schulaufsicht die Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die im Nachverfahren zu berücksichtigen sind.
[PU 08] bis 27.02.2025	Alle Standortschulen übersenden alle gesammelten Unterlagen zum Probeunterricht per Dienstpost an die zuständige regionale Schulaufsicht.
[PU 07] bis 27.02.2025	Die Standortschulen übersenden per E-Mail die Ergebnisse in der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) an die zuständige regionale Schulaufsicht. Speziell im Falle der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus aSfT: Die Übermittlung erfolgt mithilfe der Datei (Schul 197c) an das [REDACTED]
am 27.02.2025	Die zuständige regionale Schulaufsicht übermittelt per E-Mail mit Hilfe der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) an II D 3 ([REDACTED]) die Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die im Nachverfahren zu berücksichtigen sind.
am 28.02.2025	II D 3 übermittelt per E-Mail an die Schule des Nachverfahrens mit Hilfe der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) die Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die im Nachverfahren zu berücksichtigen sind.
am 03.03.2025	Die Standortschule des Nachverfahrens führt den Probeunterricht durch. Die Ergebnisse werden sofort korrigiert und mit Hilfe der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) an II D 3 ([REDACTED]) per Mail übermittelt.
am 04.03.2025	II D 3 übermittelt die Ergebnisse des Nachverfahrens mit Hilfe der Datei zum Datenaustausch (Schul 197c) per Mail an die jeweilige zuständige regionale Schulaufsicht sowie an II H für die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft.
[PU 09] bis 04.03.2025	Die regionale Schulaufsicht prüft und importiert die Ergebnisse des Probeunterrichts in LUSD(iK). Speziell für aSfT: II H fertigen die Bescheide (Schul 197a oder 197b) aus, unterschreibt jeden Bescheid und klebt ein Hologramm auf.
[PU 10] bis 05.03.2025	Die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen fertigen die Bescheide (Schul 197a oder Schul 197b) aus und kleben auf jeden Bescheid ein Hologramm. Speziell für aSfT: Die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft holen die Bescheide bei der SenBJF (II H) ab.
[PU 11] ab 05.03.2025	Die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen geben die Bescheide an die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung an der weiterführenden Schule aus.

